

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 43

Mittwoch, den 1. Juni

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Insertate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Preussische Ausführungsanweisung zu der

Verordnung des Reichsministers für Ernährung und
Landwirtschaft über den Verkehr mit Milch.
Vom 30. April 1921.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Ver-
kehr mit Milch vom 30. April 1921 wird folgendes ver-
ordnet:

1. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.
Wer als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die
Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisord-
nungen. Die den Kommunalverbänden und Ge-
meinden übertragenen Anordnungen können durch
deren Vorstände erfolgen.
2. Die den Landeszentralbehörden gemäß § 4 der
Milchverordnung zustehenden Anordnungen werden
den Oberpräsidenten, für die Regierungsbezirke
Schneidmühl und Sigmaringen den Regierungs-
präsidenten, für den Bezirk der staatlichen Ver-
teilungsstelle für Groß-Berlin dem Vorsitzenden
dieser Behörde übertragen. Die Oberpräsidenten
können die Befugnisse auf die Regierungsprä-
sidenten übertragen.
3. Die Befugnis zu Anordnungen im Sinne der
Vorschriften des § 5 Absatz 1—5 der Milchver-
ordnung wird den Oberpräsidenten, für die Re-
gierungsbezirke Schneidmühl und Sigmaringen
den Regierungspräsidenten, für den Bezirk der
Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin dem
Vorsitzenden dieser Behörde übertragen, sofern
die liefernde Stelle und der Empfangsort in ihrem
Bezirk liegen. Die Oberpräsidenten können die
Befugnis auf die Regierungspräsidenten über-
tragen. Falls die liefernde Stelle und der
Empfangsort in verschiedenen Regierungsbezirken
derselben Provinz liegen steht die Befugnis zur
Anordnung den Oberpräsidenten zu.

Gegen die liefernde Stelle und der Empfangs-
ort in verschiedenen Provinzen, so erläßt die
Anordnung der Preussische Staatskommissar für
Volksernährung.

4. Ueber die Festsetzung der Vergütung für die Ueber-
lassung von Molkerei- und sonstigen Einrichtungen
und Geräten (§ 5 Absatz 5 letzter Satz der Milch-
verordnung) entscheidet in Streitfällen in Land-
kreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Orts-
polizeibehörde.

5. Zuständige Behörde (§ 11 Absatz 1 der Milchver-
ordnung) ist in Landkreisen der Landrat, in
Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Auf Beschwerde über ihre Anordnung ent-
scheidet der Regierungspräsident, im Bezirk der
Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin
der Vorsitzende dieser Behörde.

Berlin, den 7. Mai 1921.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Hagedorn.

Verordnung

über die Aufhebung der Höchstpreisverordnungen
für Milch, Butter und Käse.

Auf Grund der Verordnungen des Reichsministers
für Ernährung und Landwirtschaft über den Verkehr mit
Milch bzw. über die Aufhebung der Bewirtschaftung von
Speisefetten und Käse vom 30. April 1921 werden die für
den Umfang der Provinz erlassenen Preisfestsetzungen,
nämlich:

1. die Verordnung über Milchhöchstpreise in der
Provinz Pommern vom 1. April 1921,
2. die Verordnung über Höchstpreise für Butter in
der Provinz Pommern vom 1. April 1921,
3. die Verordnung über Höchstpreise für Quark,
Käse und Molkeneiweiß vom 12. Januar 1921

zum 1. Juni 1921 hiermit außer Kraft gesetzt.

Stettin, den 24. Mai 1921.

Der Oberpräsident.
gez. Lippmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Butterkarten aufbewahren:

Es ist in Aussicht genommen, auf die Butterkarten in den nächsten Wochen andere Lebensmittel zu verabsorgen. Ich empfehle deshalb, die Butterkarten bis auf weiteres noch sorgfältig aufzubewahren.

Belgard, den 31. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreis-Deputierter.

Freilegung der Zentrifugen und Buttermaschinen

Nachdem die Zwangsbevirtschaftung von Butter und Käse und die Zwangserfassung von Milch mit dem 1. Juni d. Js. aufgehoben ist, ist den Kuhhaltern die freie Verfügung über die Verwendung und Verwertung der Milch zurückgegeben. Ich erlaube deshalb die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die in ihrem Bezirke festgelegten Zentrifugen, Buttermaschinen und Butterfässer von sofort ab freizulegen. Die Freilegung muß bis zum 31. Mai d. Js. restlos durchgeführt sein.

Belgard, den 24. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreis-Deputierter.

Deputatgetreide.

Vielseitig besteht bei den Selbstversorgern noch die Auffassung, daß die volle Menge an Deputatgetreide gegen Vorlegung der Mahlkarten verarbeitet werden dürfe, auf welcher nur die den Selbstversorgern gesetzlich zustehende Menge pro Kopf und Monat freigegeben sind. Dieses ist durchaus unzulässig. Die Mahlkarten müssen genau über dieselbe Menge Brotgetreide lauten, die in die Mühle zur Verarbeitung geliefert werden. Soweit es sich also um die Verarbeitung von Deputatgetreide handelt, ist bei der Kreisfornstelle die Ausstellung einer sogenannten „Deputatmahlkarte“ unter Angabe der freizugebenden Menge zu beantragen. Mengen, die in der Mühle nicht durch Mahlkarten belegt werden können, werden rückfallslos zu Gunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen erklärt.

Ich erlaube die Ortsvorstände, die in Frage kommenden landwirtschaftlichen Betriebe nochmals ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

Belgard, den 26. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreis-Deputierter.

Zugelassene Viehaukäufer. (2. Nachtrag.)

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675) ist von dem Herrn Oberpräsidenten in Steintin den nachstehend aufgeführten Viehhändlern bzw. Fleischern im Kreise Belgard die Erlaubnis zum Viehhandel bzw. zum Verkauf des für ihren Fleischereibetrieb erforderlichen Viehs beim Viehhalter erteilt worden:

Nr.	Vor- und Zuname des Händlers bzw. Fleischers	Wohnort	Hausnummer	Ausstellungsdatum	Bemerkungen
1	Wenzlow, Richard	Bramstädt	2996	11. Mai	
2	Dpitz, Robert	Polzin	2785	17. März	
3	Sponholz, Albert	Redel	2953	18. Mai	Händler u. Fleischer
4	Marquardt, Robert	Bramstädt	3007	12. Mai	

Belgard, den 24. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreis-Deputierter.

Wegfall einer besonderen Erlaubnis zum Aufkauf von Kartoffeln.

Zufolge Artikel 1, Absatz 2 der Verordnung vom 16. April 1921 (R.-G.-Bl. S. 486) tritt die Verordnung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 19. Oktober 1920 über die Einführung einer besonderen Erlaubnis zum Aufkauf von Kartoffeln (Kreisblatt Nr. 89) mit dem 1. Juni d. Js. außer Kraft.

Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten weise ich gleichzeitig darauf hin, daß eine Rückzahlung der für Erteilung der Erlaubnisscheine erhobenen Gebühren oder eines Teils derselben nicht in Frage kommt, da diese Gebühren nur eine Vergütung für die mit der Erteilung der Erlaubnis verbundene Verwaltungstätigkeit darstellen. Eine solche Rückzahlung kann auch

dann nicht erfolgen, wenn der Aufkäufer die von ihm angemeldete Kartoffelmengende nicht erreicht hat.

Die für den Kartoffelgroßhandlung auf Grund der Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) erforderliche Genehmigung der Handelszulassungsstelle ist nach wie vor erforderlich.

Belgard, den 30. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreis-Deputierter.

Angemessenheitspreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern werden bis auf weiteres folgende Angemessenheitspreise für den Kreis Belgard festgesetzt:

Rhabarber	pro Pfund 0,50 M—0,80 M.,
Spinat	pro Pfund 0,50 M.
Salat	pro Kopf 0,25 M—0,40 M.,
Radieschen	pro Bund 0,25 M.
Rohrriiben mit Kraut	pro Bund 0,30 M.
Gurken (Auslandsmare)	pro Pfund 3,— M—4,— M.,
Zwiebeln mit Kraut	pro Bund 0,50 M.
Stachelbeeren grün	pro Liter 1,— M.

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 30. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreis-Deputierter.

Belieferung der Juni-Zuckermarken des Kreises Pubitz.

Auf die Juni-Zuckermarken des Kreises Pubitz werden entgegen dem Ausdruck von 625 Gramm 1000 Gramm Zucker ausgegeben.

Belgard, den 27. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreis-Deputierter.

Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — G.-G. S. 159 — und des Kreistagsbeschlusses vom 22. März 1921 wird für den Landkreis Belgard folgendes bestimmt:

§ 3 der Steuerordnung vom 25. März 1920 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 3.

Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) durch einen anderen Gewerbetreibenden beträgt die Steuer:

- bei Uebernahme innerhalb 3 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger 90 v. Hd.
- bei Uebernahme innerhalb 5 Jahren 80 v. Hd.
- " " " 8 " 70 v. Hd.
- " " " 10 " 60 v. Hd.
- darüber hinaus 50 v. Hd.

desjenigen Steuerjahres, welcher nach § 2 der Steuerordnung vom 25. März 1920 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft zu berechnen wäre.

II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Belgard, den 22. März 1921.

(Siegel). Der Kreistag des Kreises Belgard.

B. A. 5 c. Nr. 245. 21.

Köslin, den 13. April 1921.

I.

Vorstehender Nachtrag wird genehmigt.

(Siegel).

Der Vorsitzende des Bezirks Ausschusses.

In Vertretung: Wolff.

Vorstehendem Beschlusse stimme ich hiermit zu.
Stettin, den 2. Mai 1921.

(Siegel).

Der Oberpräsident.

In Vertretung: v. Leipzig.

O. P. I. Nr. 6478.

Veröffentlicht mit dem Hinweis darauf, daß seitens des Landesfinanzamtes Einspruch gegen diesen Nachtrag nicht erhoben worden ist.

Belgard, den 26. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Allgemeine Verfügung

vom 16. April 1921, betreffend den Freimachungszwang für die Sendungen der Polizei- und Gemeindebehörden usw. an die Justizbehörden.

Allgemeine Verfügungen vom 7. Februar und 17. Mai 1920 — J. M. Bl. S. 64 und 205. —

Nachdem sich die Preussische Regierung der Reichspostverwaltung gegenüber für die restlose Durchführung des Freimachungszwanges beim Schriftwechsel zwischen Behörden ausgesprochen hat, sind die Gemeindebehörden durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 29. Oktober 1920 — M. Bl. i. B. S. 379 — darauf hingewiesen worden, daß sie die Kosten ihres Schriftwechsels selbst tragen müssen und daß alle Postsendungen, die zur Verwendung der staatlichen Postdienstmarken nicht berechtigt sind, mit gewöhnlichen Postwertzeichen freizumachen sind. Ebenso hat der Herr Minister des Innern die Standesämter darauf hingewiesen, daß sie ihre gesamten Postsendungen an Gemeinde-, Staats- und Reichsbehörden stets freizumachen haben. Dieser Freimachungszwang bezieht sich auch auf die Sendungen (einschl. der Pakete, Päckchen und Wertbriefe) an die Justizbehörden, die im J. M. Bl. für 1897 S. 25 abgedruckte Zusammenstellung der Vorschriften über die Frankierung der Postsendungen zwischen den Justizbehörden und den Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden — unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstfache“ unfrankiert abgelassen werden durften.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzministers wird deshalb die Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1920, betreffend die Uebersendung von Paketen an Polizei- oder Gemeindebehörden usw. (J. M. Bl. S. 205) hierdurch mit Wirkung vom 1. Juni 1921 [ab] aufgehoben. Der Herr Minister des Innern wird die Ortspolizeibehörden noch besonders verständigen.

Berlin, den 16. April 1921.

Der Justizminister.

In Vertretung: Mügel.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

Belgard, den 26. Mai 1921.

Der Landrat.

Die schwedischen Staatsangehörigen Hauptmann Böfvenmark und Leutnant Böwengrin sind aus dem Freistaate Mecklenburg-Schwerin durch Zwangspatz ausgewiesen worden, weil sie sich als Leiter der Arbeitsgemeinschaft Hubertus, einem Gaue der Arbeitsgemeinschaft Rosbach, lästig gemacht haben.

Da die Möglichkeit besteht, daß die Genannten ihre Tätigkeit nach der dortigen Provinz verlegen, bringe ich vorstehende Mitteilung des Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums des Innern zur Kenntnis.

Belgard, den 25. April 1921.

Der Minister des Innern.

gez. Abegg.

Beglaubigt.

gez. Eberhardt, Ministerialkanzleisekretär.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Orts- und Polizeibehörden sowie die Herren Landjäger im Kreise, mir sofort Mitteilung zu machen, falls die Ausgewiesenen hier auftauchen sollten.

Belgard, den 21. Mai 1921.

Der Landrat.

Betrifft Förderung der Bautätigkeit im Wege steuerlicher Erleichterung.

Durch das Gesetz vom 24. März 1921 — R.-G.-Bl. S. 313 ff. — betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 sind für den Neubau von Kleinwohnungen auch Erleichterungen auf steuerlichem Gebiet geschaffen.

Es können danach Aufwendungen für die Neubeschaffung von Kleinwohnungen, die in den Jahren 1920—23 beendet worden sind, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden, sofern die Verwendung der Bauten zu Kleinwohnungszwecken für mindestens 15 Jahre gesichert ist, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den die Aufwendungen den gemeinen Wert der Bauten oder die durch sie eingetretene Werterhöhung der Gebäude übersteigen (§ 59 unter a). Es ist zu erwarten, daß Unternehmer und auch Privatpersonen, die das entsprechende Geld verdienen und verfügbar haben, vielleicht auch solche Personen, die steuerpflichtige Einkommen verborgen gehalten haben, veranlaßt werden, namhafte Aufwendungen für den Kleinwohnungsbau zu machen.

Nach § 59 b derselben Novelle, sind auch solche Beträge abzugsfähig, die der Steuerpflichtige gemeinnützigen Vereinigungen und Gesellschaften in den Jahren 1920 bis 1923 zugewandt hat, sofern diese Vereinigungen satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaus bezwecken.

Die jetzige Fassung des Einkommensteuergesetzes dürfte namentlich Arbeitgebern die Herstellung von Kleinwohnungen erleichtern. Ich ersuche, Interessenten auf die durch das Gesetz geschaffenen Vorteile aufmerksam zu machen.

Bösklin, den 12. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Maul- und Klauenseuche in Belgard.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung in Nr. 41 vom 27. Mai d. Js. wird mit Zustimmung des Herrn Kreis Tierarztes bestimmt, daß die Verladung von Schlachtvieh auf dem Bahnhof Belgard vom 3. Juni d. Js. ab wieder zugelassen wird mit der Maßgabe, daß das Vieh zu Wagen zugeführt wird und Vieh aus verseuchten Gehöften bezw. Gemeinden nicht verladen werden darf.

Belgard, den 31. Mai 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande der Eigentümerwitwe Frei in Kl. Reichow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das verseuchte Gehöft der Eigentümerwitwe Frei tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Poliziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft der Eigentümerwitwe Frei.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 27. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzer Klitzke in Jagertow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzer Blank in Buslar ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 24. Mai 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Hofmeisters Steffen in Buslar ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 24. Mai 1921.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Bauernhofsbesitzer Ernst Trapp in Lenzen innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jarnefan, Rittergutsbesitzer Wilde in Raffin ist für die Zeit vom 28. Mai 1921 bis einschließlich 10. Juli 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bauernhofsbesitzer Kaddak in Boßin.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

Ausführung von Lehnbauten.

Beginnend mit dem 17. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 8. August und 5. September 1921 findet bei der Lehnbau-Beratungsstelle der Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Sorau N. O. ein vierwöchentlicher Lehrgang statt. In Anbetracht der immer größer werdenden Bedeutung, die der Lehnbau besonders in den ländlichen Bezirken im Bauwesen einnimmt, dürfte eine Teilnahme an dem Lehrgang seitens der Bauachleute von Wichtigkeit sein. Die Bedingungen zur Teilnahme an dem Lehrgang können im Zimmer 10 des Kreishauses eingesehen werden, wo auch die Teilnahme an dem Lehrgang anzumelden ist.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Landrat.

Betrifft Weiterversicherung bei den Krankenkassen.

Nachstehend gebe ich den § 313 der Reichsversicherungsordnung bekannt.

Die Ortsvorstände wollen die Beteiligten in geeigneter Weise hierauf hinweisen.

§ 313. Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inlande aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet.

Es kann mit Zustimmung des Kassenvorstandes in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 311 nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit vorbehaltlich des § 214, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die sachungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts kann die Satzung längere Fristen bestimmen.

Belgard, den 27. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Am 5. Juni 1921 feiert der patriotische Verein Kowall sein Schützenfest durch ein Scheibenschießen Schießplatz westlich Kowall an der Jarnekow-Kowaiter Grenze. Schußrichtung von Süden nach Norden. Anfang 3 Uhr nachmittags. Vor dem Betreten der Schützrichtung wird gewarnt.

Schmenzin, den 27. Mai 1921.

Der Amtsvorsteher. J. B.: Glasenapp.

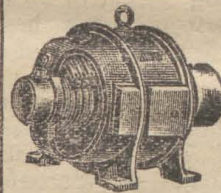
Inseratenteil.

Erntepläne

in allen Größen und Qualitäten
wasserdichte

Automobil-, Dreischlaffen- und Mietenpläne
Binde- und Strohpressengarn

offizieren ab Lager billigt zur prompten Lieferung
Norddeutsche Textilvereinigung Berlin-Tempelhof.
Plan-, Zeug- und Sackfabriken, Goldbühr.
Tel. Abt.: Kasergewebe — Fernspr. Südcing 1614—26.
Preislisten und Muster auf Wunsch.



Motore, Dynamos,
sowie alle Starkstromapparate

aller Größen und Fabrikate
repariert schnellst. u. billigt bei 2 jähr. Garantie

Elektromotorenfabrik

Hoppewert Schlöwe.

Telephon Nr. 300. Telegr.-Adr. Hoppewert

Aderverkalkung

Herzbeschwerden
Schwindelanfälle
Verl. Sie Gratisbroschüre über San.-Rat Dr. Weise's giftfr. Hauskuren.
Dr. Gebhard & Cie., Berlin W. 35, Potsdamer Strasse 104a

Kadfahrer Achtung!

Bevor Sie Gummibereifung
einlaufen, wenden Sie sich
schriftlich an unterzeichnete Fir-
ma. Enorm billiger Verkauf von

Reifen und Schläuchen.

Garantiemare, großes Lager.
Fordert Preisliste umsonst.
Krumholz & Co.,
Berlin, Brunnenstr. 160.

Frische Morcheln

kauft Bernh. Maack.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klempe Nachf., Belgard.

Ratten, Mäuse, Schwaben, Wanzen

vernichtet unter Garantie
F. Schwan,
staatl. konf. Kammerjäger,
Stargard Pom., Barnimstr. 31.

Lachs und Dorsch in Gallert,
Filet-Heringe,
Appetit-Sild,
Nordsee-Krabben,
Oelsardinen,
Sardellen,
Speiseöl,

empfehlte Bernh. Maack.